

18

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 576/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Heizungsbauers Siegfried E [REDACTED],
G [REDACTED] str. 1, B [REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Elisabeth E [REDACTED] geb. G [REDACTED],
G [REDACTED] str. 1, B [REDACTED],

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, R [REDACTED] str. 2,
Berlin 88, Vers.Nr. 50 [REDACTED] 333 G [REDACTED].

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 17. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell und die Richter Lohmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr und Dr. Zopfs

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des 17. Zivilsenats - Senats für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Celle vom 7. August 1979 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsgegner hat die Kosten der weiteren Beschwerde zu tragen.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Beschwerdewert: 300 DM.

G r ü n d e :

I.

In dem Ehescheidungsverfahren übersandte das Familiengericht den Parteien Vordrucke, in denen sie über die für den Versorgungsausgleich wesentlichen Umstände Auskunft geben sollten. Als der Antragsgegner dieser Aufforderung trotz Fristsetzung nicht nachkam, drohte ihm das Amtsgericht für den Fall der Nichtvorlage der Fragebogen binnen einer weiteren Frist ein Zwangsgeld von 300 DM an. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist und erfolgloser Anfechtung dieses

Beschlusses setzte das Gericht gem. § 33 FGG das angeordnete Zwangsgeld gegen den Antragsgegner fest. Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, die vom Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Mit der - vom Oberlandesgericht nach § 621 e Abs. 2 ZPO zugelassenen - weiteren Beschwerde erstrebt der Antragsgegner weiterhin die Aufhebung der Zwangsgeldfestsetzung.

II.

Das Rechtsmittel ist unstatthaft, weil der dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegende familiengerichtliche Beschluß über die Zwangsgeldfestsetzung nicht den Endentscheidungen nach § 621 e Abs. 1 ZPO zuzurechnen ist. Dies hat der Senat im Beschluß vom 17. September 1980 - IV b ZB 565/80 -, der den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gebracht wird, mit ausführlicher Begründung dargelegt.

Da somit für die Zulassung der weiteren Beschwerde durch das Oberlandesgericht kein Raum war, hat der Senat ausgesprochen, daß Gerichtskosten für das dadurch veranlaßte Rechtsmittel nicht erhoben werden (§ 16 KostO).

Dr. Grell

Blumenröhr

